

RS UVS Burgenland 2007/12/11 134/11/07001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

Rechtssatz

Würde eine Änderung der Betriebsstätte im Apothekenkonzessionsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, welche eine vollständig neue Beurteilung der Bedarfsfrage erfordert, zulässig sein, würde der Unabhängige Verwaltungssenat in gleicher Weise wie die erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltung führen. Dies geriete in Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Funktion der gerichtartigen, unabhängigen Rechtsmittelinstanz Unabhängiger Verwaltungssenat.

Schlagworte

Unzulässigkeit von Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrags, Apothekenkonzessionsverfahren, Betriebsstätte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at